

19. Satzung vom 17.12.2025

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von

Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2007 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189), in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 16.12.2025 folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 03.11.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Gebührensatz

Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung beträgt:

- a) 4,38 € je m³ Abwasser bei herkömmlichen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs. 1,“
- b) 1,18 € je m³ Abwasser bei vollbiologischen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs. 1,“
- c) 27,66 € je m³ Abwasser bei abflusslosen Gruben gem. § 6 Abs. 2“

Abs. 2 a) bis d) erhält folgende Fassung:

(2) Neben der mengenmäßigen Gebühr gem. Abs. 1 fallen zusätzliche Gebühren an:

a) bei erheblichem Mehraufwand:

Einsatz einer Schlauchlänge über 30 bis 40 Meter	je Einsatz	15,00 €
Einsatz einer Schlauchlänge über 40 bis 50 Meter	je Einsatz	31,00 €
Einsatz einer Schlauchlänge über 50 bis 60 Meter	je Einsatz	46,00 €
Einsatz einer Schlauchlänge über 60 Meter	je Einsatz	60,00 €
Einsatz eines kleineren Fahrzeuges,	je Stunde	129,00 €

b) Noteinsatz montags - freitags von 6.00 – 18.00 Uhr	je Stunde	129,00 €
c) Noteinsatz montags - freitags von 18.00 - 6.00 Uhr	je Stunde	129,00 €
d) Noteinsatz Wochenende/Feiertage	je Stunde	283,00 €

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossene 19. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 17.12.2025

gez. Sebastian Glatzel
Der Bürgermeister